

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Torsten Werbeck
	Telefon (0202)	563 5064
	Fax (0202)	563 4759
	E-Mail	Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.01.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0079/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.02.2009	Bezirksvertretung Barmen	Entscheidung
Widmungserweiterung der Straße Schlangenweg		

Grund der Vorlage

Antrag des Grundstückseigentümers zur Errichtung von PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück Sedanstraße 63.

Beschlussvorschlag

Die Widmung der Straße Schlangenweg in dem Bereich der Grundstückszufahrt (Gemarkung Barmen, Flur 305, Flurstück 56), die zur Zeit den straßenrechtlichen Status eines Fußweges besitzt, wird wie folgt erweitert:

Der Gemeingebrauch wird neben dem bereits bestehenden Fußgängerverkehr auf das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen (bis zu einem Gesamtgewicht von 2,8 T) zu den vorhandenen KFZ-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigte erweitert.

Einverständnisse

-

Unterschrift

Bronold

Begründung

Durch den im Bereich Sedanstraße bestehenden Parkplatzmangel möchte der Eigentümer des Grundstückes Sedanstraße 63 insgesamt 5 Stellplätze auf seinem Grundstück errichten. Die vorhandene Wegefläche, welche zukünftig als Zufahrt genutzt werden müsste, ist straßenrechtlich ein Fußweg. Deshalb ist es erforderlich den Gemeingebrauch zu erweitern, damit den Anwohnern das Befahren der Straße bis zu den Stellplätzen ermöglicht werden kann, ohne regelmäßig eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung gem. §46 Straßenverkehrsordnung erteilen zu müssen.

Aus straßenbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme, wenn der Grundstückseigentümer die erforderliche Zufahrt entsprechend den Auflagen der Stadt herstellt. Die Kosten hierfür sind gem. § 16 Straßen- und Wegegesetz NW von dem Antragsteller/Grundstückseigentümer zu tragen.

Auch aus straßenverkehrlicher und städteplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken, die Zufahrt zu den Stellplätzen durch eine Erweiterung der Widmung zu ermöglichen.

Der Weg ist mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Durch die geringe Breite des Weges besteht ein gesetzliches Halteverbot und braucht nicht separat ausgeschildert zu werden.

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

Die Widmungsverfahren wird erst dann eingeleitet und veröffentlicht, wenn die Stellplätze angelegt wurden, die erforderliche Überfahrt durch den Eigentümer hergestellt und durch die Abteilung der Straßenunterhaltung abgenommen wurde.

Anlagen

Lageplan